



BAUEN AUS LEIDENSCHAFT SEIT 1890

PREISLISTE 2021

gültig ab 01. Januar 2021



TRANSPORTBETON

BETONPUMPEN

FÖRDERBAND



www.meier-bau.com

PREISLISTE 2021

gültig ab 01. Januar 2021

TRANSPORTBETON
BETONPUMPEN
FÖRDERBAND



IHRE ANSPRECHPARTNER

Unsere Mitarbeiter beraten Sie gerne in allen Fragen
rund um den Beton und freuen sich auf Ihren Anruf
oder Ihre E-Mail:

BESTELLUNG:
Transportbetonwerk Schlupfing

Tel. +49 8531 / 248 10-12

PREISANFRAGE:
Werkleitung Pocking

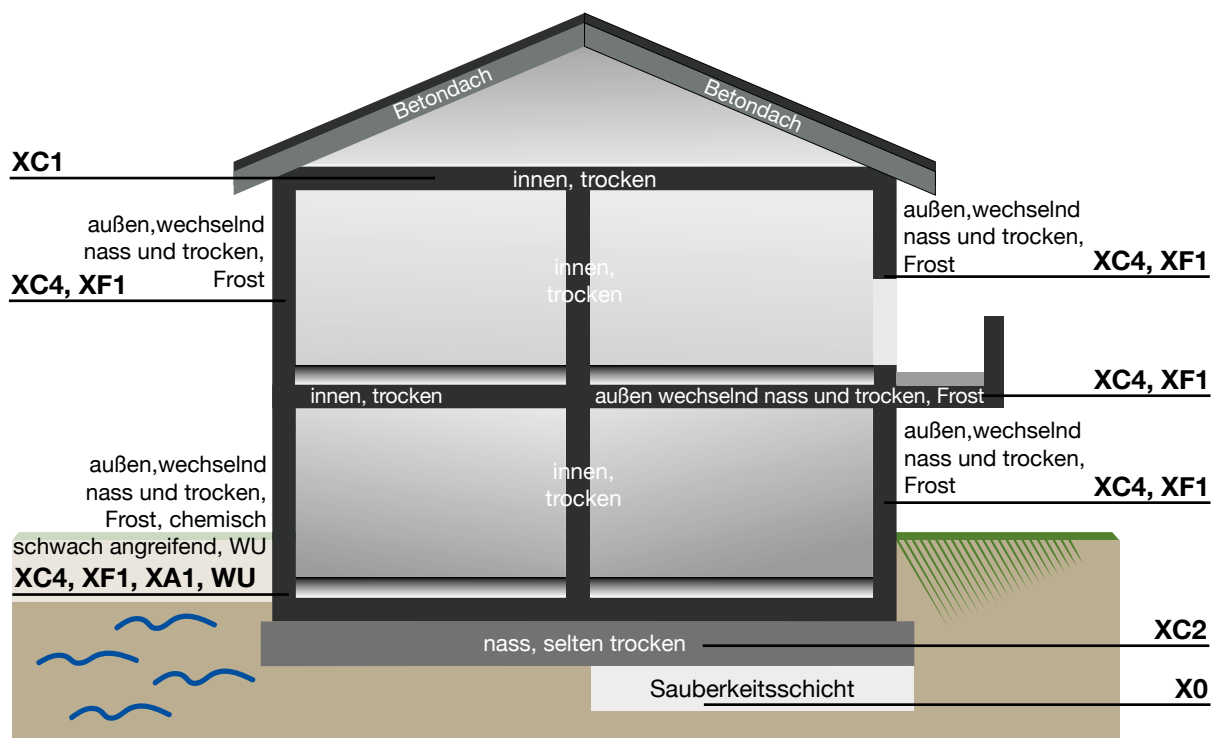
Tel.: +49 8531 / 248 10-20

Mobil: +49 151 / 180 53 923

E-Mail: betonverkauf@meier-bau.com

BETON EINSATZGEBIETE

Überblick



Alle Betone werden auf Grund von Erstprüfungen nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 zusammengesetzt und von der MPA Bau TU München güteüberwacht.

Unser aktuelles Sicherheitsdatenblatt, Zementgebundener Baustoff steht Ihnen als Download unter www.meier-bau.com/Service/Downloads - Sicherheitsdatenblatt Transportbeton zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz gemäß DSGVO finden Sie unter www.meier-bau.com > Datenschutz.

Spezialbetone mit anderen Zementsorten, Spezialzuschlagstoffen und Regelkonsistenzen nach Vereinbarung.

Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.

TRANSPORTBETON PREISLISTE FÜR DEN HOCHBAU

Eignung	Expositionsklasse	Feuchtigkeitsklasse	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Überwachungs- klasse	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam*
								normale Witterung	kühle Witterung	warme Witterung
								normale Wärmeentwicklung	höhere Wärmeentwicklung	niedrigere Wärmeentwicklung
normale Ausschallfristen	kürzere Ausschallfristen	längere Ausschallfristen								
Preis frei Bau Euro/cbm	Preis frei Bau Euro/cbm	Preis frei Bau Euro/cbm								
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	WO	2010	C 8/10	F3	1	32	142,00 €		
			2510	C 8/10	F3	1	16	146,50 €		
			3040	C 12/15	F3	1	32	145,50 €		
			3540	C 12/15	F3	1	16	150,00 €		
Beton für Innenbauteile (trocken), Gründungsbauteile (ständig-feucht)	XC2	WO	4010	C 16/20	F3	1	32	146,00 €	149,00 €	149,00 €
			4510	C 16/20	F3	1	16	150,50 €	153,50 €	153,50 €
	XC3	WF	4040	C 20/25	F3	1	32	149,00 €	152,00 €	152,00 €
			4540	C 20/25	F3	1	16	153,50 €	156,50 €	156,50 €
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1	WF	4070	C 25/30	F3	1	32	151,50 €	154,50 €	154,50 €
			4570	C 25/30	F3	1	16	156,00 €	159,00 €	159,00 €
			4770	C 25/30	F3	1	8	159,50 €	162,50 €	162,50 €
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	WF	5010	C 25/30	F3	2	32	155,50 €	158,50 €	158,50 €
			5510	C 25/30	F3	2	16	160,00 €	163,00 €	163,00 €
			5710	C 25/30	F3	2	8	164,00 €	167,00 €	167,00 €
	XC4, XF1, XA1, XD1	WF	5050	C 30/37	F3	2	32	160,50 €	163,50 €	163,50 €
			5550	C 30/37	F3	2	16	165,00 €	168,00 €	168,00 €
			5750	C 30/37	F3	2	8	169,00 €	172,00 €	172,00 €
	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	6015	C 35/45	F3	2	32		165,50 €	
6515			C 35/45	F3	2	16		170,00 €		
6715	C 35/45	F3	2	8			174,00 €			
Beton für waagrechte Betonflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind mit Taumittelbeanspruchung (LP) ¹⁾	XC4, XF2, XF3, XA1, XD1	WA	4370	C 25/30	F3	2	32	171,00 €	174,00 €	
			4670	C 25/30	F3	2	16	175,50 €	178,50 €	
	XC4, XF4, XA1, XD3	WA	5105	C 30/37	F3	2	32		175,00 €	
			5605	C 30/37	F3	2	16		179,50 €	

*Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben. Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositionsklasse XA2 und XA3 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden.

1) Beton mit Luftporenbildner ist für maschinelles Glätten nicht geeignet.

TRANSPORTBETON PREISLISTE FÜR DEN INGENIEURBAU

Eignung	Expositions-klasse	Feuchtigkeits-klasse	Sorten-Nr.	Festigkeits-klasse	Konsistenz	Überwachungs-klasse	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam*)
								normale Witterung	kühle Witterung	warme Witterung
								normale Wärmeentwicklung	höhere Wärmeentwicklung	niedrigere Wärmeentwicklung
normale Ausschallfristen	kürzere Ausschallfristen	längere Ausschallfristen								
			22 23					Preis frei Bau Euro/cbm	Preis frei Bau Euro/cbm	Preis frei Bau Euro/cbm
ZTV-Ing Beton für Pfeiler und Widerlager (abweichend von der DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	WA	5450	C 30/37	F3	2	32	162,00 €	165,00 €	165,00 €
			5850	C 30/37	F3	2	16	166,50 €	169,50 €	169,50 €
			5950	C 30/37	F3	2	8	171,50 €	174,50 €	174,50 €
ZTV-Ing Beton für Überbau (abweichend von der DIN EN 206-1 / DIN 1045-2)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	WA	6045	C 35/45	F3	2	32		168,00 €	
			6545	C 35/45	F3	2	16		172,50 €	
			6745	C 35/45	F3	2	8		176,50 €	
Kappenbeton nach ZTV-Ing (abweichend von der DIN EN 206-1 / DIN 1045-2) (LP) ¹⁾	XC4, XD3, XF4	WA	5470	C 25/30	F2	2	32	174,00 €	177,00 €	177,00 €
			5870	C 25/30	F2	2	16	178,50 €	181,50 €	181,50 €
Beton für Bohrpfähle schwach angreifender Umgebung Einbau im Trockenem DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140	XC4, XF1, XA1	WA	5080	C 25/30	F5	2	32	159,50 €		162,50 €
			5580	C 25/30	F5	2	16	164,00 €		167,00 €
	XC4, XF1, XA1	WA	5490	C 30/37	F5	2	32	164,00 €		169,50 €
			5890	C 30/37	F5	2	16	168,50 €		171,50 €
Beton für Bohrpfähle schwach angreifender Umgebung Einbau im Wasser DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140	XC4, XF1, XA1	WA	5070	C 25/30	F5	2	32	165,00 €	168,00 €	168,00 €
			5570	C 25/30	F5	2	16	169,50 €	172,50 €	172,50 €
	XC4, XF1, XA1	WA	5460	C 30/37	F5	2	32	168,50 €	171,50 €	171,50 €
			5860	C 30/37	F5	2	16	173,00 €	176,00 €	176,00 €

*Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben. Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositions-klasse XA2 und XA3 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden.

1) Beton mit Luftporenbildner ist für maschinelles Glätten nicht geeignet.

TRANSPORTBETON PREISLISTE FÜR INDUSTRIEBÖDEN

Eignung	Expositionsklasse	Feuchtigkeitsklasse	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Überwachungs-kategorie	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam*)
								normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen	kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	warme Witterung niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen
								Preis frei Bau Euro/cbm	Preis frei Bau Euro/cbm	Preis frei Bau Euro/cbm
Betonböden keine Verschleiß- beanspruchung ⁵⁾	XC4, XF1, XA1	WA	5030	C 25/30	F3	2	32	158,50 €	161,50 €	161,50 €
			4560	C 25/30	F3	2	16	163,00 €	166,00 €	166,00 €
Betonböden mäßige oder starke Verschleiß- beanspruchung ⁵⁾	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1, XM2 ²⁾	WA	5420	C 30/37	F3	2	32	163,00 €	166,00 €	166,00 €
			5820	C 30/37	F3	2	16	167,50 €	170,50 €	170,50 €
Betonböden sehr starke Verschleiß- beanspruchung ⁵⁾	XC4, XF2, XF3, XA3 ¹⁾ , XD3, XM1, XM2 ²⁾ , XM3 ³⁾	WA	6025	C 35/45	F3	2	32		176,00 €	
			6525	C 35/45	F3	2	16		180,50 €	
Betonböden starke Verschleißbean- spruchung mit Taumittel- beanspruchung (LP) ^{4) 5)}	XC4, XF4, XA3 ¹⁾ , XD3, XM1	WA	5415	C 30/37	F3	2	32		175,00 €	
			5815	C 30/37	F3	2	16		179,50 €	

STAHLFASERBETON AUF ANFRAGE.

*Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben. Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositions-kategorie XA2 und XA3 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden.

- 1) XA3 - Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Betonoberfläche erforderlich (z.B. zugelassene Beschichtungen).
- 2) Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100 zu empfehlen.
- 3) Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100 erforderlich.
- 4) Beton mit Luftporenbildner ist für maschinelles Glätten nicht geeignet.
- 5) Bei Industrie- und Hallenböden incl. Faserbeton im Konsistenzbereich F4 ist gemäß DBV-Merkblatt Industrieböden aus Beton für Frei- und Hallenflächen (Fassung November 2004) das Ausbreitmaß an der Übergabestelle auf < 500 mm zu begrenzen.

TRANSPORTBETON PREISLISTE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN

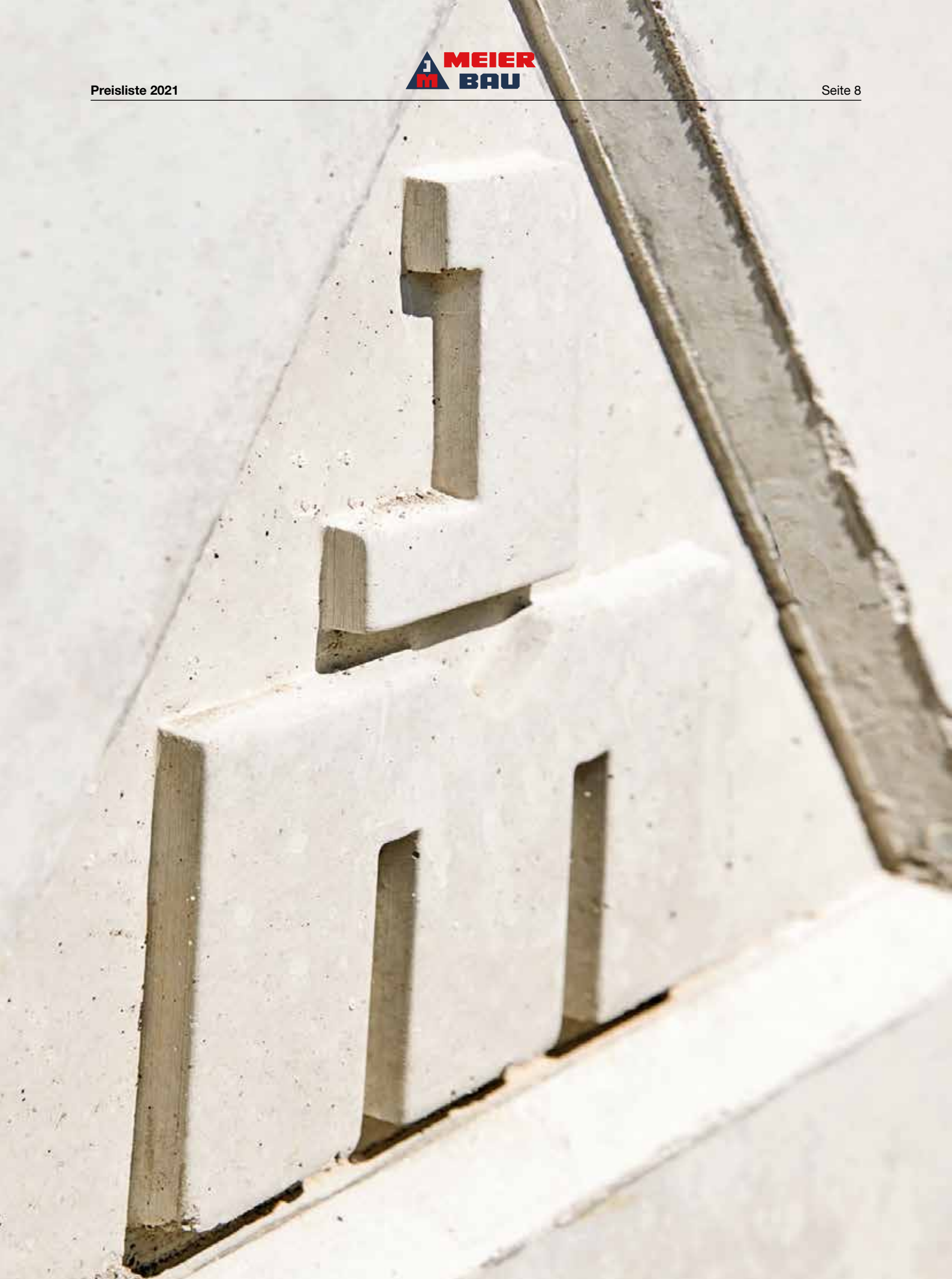
Bestellung nach Expositionsclassen	Expositions- klasse	Feuchtigkeits- klasse	Sorten- Nr.	Festigkeits- klasse	Konsistenz	Überwachungs- klasse	Größt- korn	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam*)
								normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen	kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	warme Witterung niedrigere Wärmeentwicklung längere Ausschallfristen
								Preis frei Bau Euro/cbm	Preis frei Bau Euro/cbm	Preis frei Bau Euro/cbm
XC4, XF1, XA1	WA	5060	C 25/30	F3	2	32	158,00 €	161,00 €	161,00 €	
		5560	C 25/30	F3	2	16	162,50 €	165,50 €	165,50 €	
		5760	C 25/30	F3	2	8	166,00 €	169,00 €	169,00 €	
XC4, XD3, XF4, XA3 ¹⁾ , XM1	WA	5445	C 30/37	F3	2	32		175,00 €		
		5845	C 30/37	F3	2	16		179,50 €		
XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ¹⁾ , XM2 ²⁾	WA	6065	C 35/45	F3	2	32		170,50 €		
		6565	C 35/45	F3	2	16		174,00 €		
XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ¹⁾ , XM1	WA	6075	C 35/45	F3	2	32		168,00 €		
		6575	C 35/45	F3	2	16		172,50 €		
XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ¹⁾	WA	6035	C 35/45	F3	2	32		167,00 €		
		6535	C 35/45	F3	2	16		171,50 €		
		6735	C 35/45	F3	2	8		175,50 €		

*Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben. Bei chemischen Angriff durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻ muss für die Expositions-klassen XA2 und XA3 Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden.

1) XA2 u. XA3 - Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Betonoberfläche erforderlich (z.B. zugelassene Beschichtungen).

2) Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100 zu empfehlen.

3) Beton mit Luftporenbildner ist für maschinelles Glätten nicht geeignet.



BETONE FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN

Eignung	Expositions-klasse	Feuchtigkeits-klasse	Sorten-Nr.	Festigkeits-klasse	Konsistenz	Überwachungs-klasse	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam*)
								normale Witterung	kühle Witterung	warme Witterung
								normale Wärmeentwicklung	höhere Wärmeentwicklung	niedrigere Wärmeentwicklung
normale Ausschallfristen	kürzere Ausschallfristen	längere Ausschallfristen								
			22 23					Preis frei Bau	Preis frei Bau	Preis frei Bau
								Euro/cbm	Euro/cbm	Euro/cbm
Sichtbeton	XC4, XF1, XA1	WF	5040	C 25/30	F3	1	32	158,50 €	161,50 €	161,50 €
			5540	C 25/30	F3	1	16	163,00 €	166,00 €	166,00 €
Beton für Schlauchleitungspumpe	XC4, XF1	WA	4580	C 25/30	F4	1	16	165,00 €	168,00 €	168,00 €
			4780	C 25/30	F4	1	8	169,00 €	172,50 €	172,50 €
	XC4, XF1, XA1	WA	5835	C 30/37	F4	2	16	170,00 €		
			5735	C 30/37	F4	2	8	173,50 €		
Dränbeton, Filterbeton (nach keiner Norm)			2050		C1		32	143,50 €		
			2550		C1		16	147,50 €		
			2750		C1		8	151,50 €		

*Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben.

BETONE FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

Eignung	Expositions-klasse	Feuchtigkeits-klasse	Sorten-Nr.	Festigkeits-klasse	Konsistenz	Überwachungs-klasse	Größtkorn	Festigkeitsentwicklung		
								mittel	schnell	langsam*)
								normale Witterung	kühle Witterung	warme Witterung
								normale Wärmeentwicklung	höhere Wärmeentwicklung	niedrigere Wärmeentwicklung
normale Ausschallfristen	kürzere Ausschallfristen	längere Ausschallfristen								
			22 23					Preis frei Bau	Preis frei Bau	Preis frei Bau
								Euro/cbm	Euro/cbm	Euro/cbm
Erdfeuchter Beton Randstein- und Pflasterbeton	X0	WO	3510	C 12/15	C1	1	16	147,00 €		
			4520	C 16/20	C1	1	16	148,50 €		
			4530	C 20/25	C1	1	16	150,00 €		
			4550	C 25/30	C1	1	16	153,50 €		

SAND-RIESEL-MISCHUNG (ESTRICH)

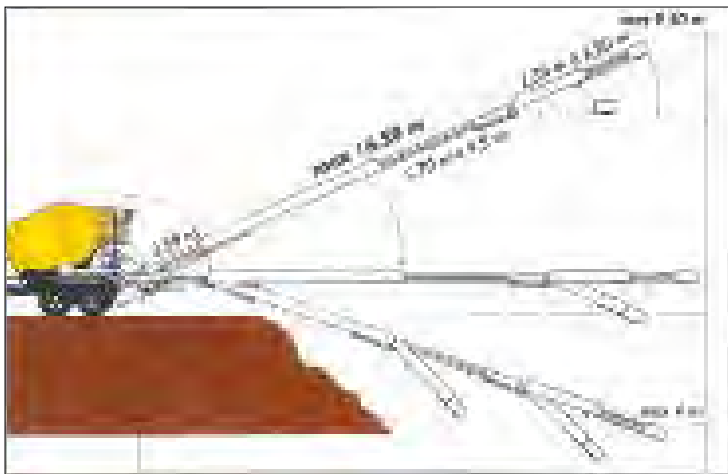
Eignung		Sorten-Nr. 22 23	Größt-korn	Konsistenz	Preis frei Bau Euro/cbm
Sand-Riesel-Mischung	SRM - 340 kg	7070	8	F2	160,50 €
Sand-Riesel-Mischung	SRM - 300 kg	7050	8	F2	156,50 €
Sand-Mischung	SM - 200 kg	7010	4	F2	152,50 €
Sand-Mischung	SM - 375 kg	7030	4	F2	168,50 €
Sand-Mischung	SM - 500 kg	7040	4	F6	185,50 €

PREISLISTE FÜR BETONPUMPEN

Verteilmast: Reichweite	Normalmast 24 mtr	Großmast 34 mtr
Mindestpreis pro Einsatzstelle im Umkreis von 20 km:		
Fördermenge (je Aufstellungsort u. Einsatz)		
0 - 10 cbm pauschal	460,00 €	650,00 €
bis 20 cbm pauschal	530,00 €	750,00 €
bis 30 cbm pauschal	560,00 €	790,00 €
bis 60 cbm	18,00 €/cbm	22,80 €/cbm
bis 80 cbm	16,90 €/cbm	20,80 €/cbm
bis 100 cbm	16,10 €/cbm	20,60 €/cbm
über 100 cbm	14,80 €/cbm	19,70 €/cbm
Bei geringerer Fördermenge (unter 15 cbm/Std) behalten wir uns die Berechnung nach Stundenleistung vor. Bei vergeblicher Anfahrt erfolgt die Verrechnung nach den Stundensätzen Abrechnung der Gesamtzeit von Abfahrt bis Ankunft im Werk:	280,00 €/Std	345,00 €/Std
Sonderleistungen:		
Rohrleitung Miete je lfd. Meter		7,60 €
Zuschlag Rohrleitungsverlegung je lfd. Meter		7,00 €
Zuschlag Rohrleitungsreduzierung je Stück		30,00 €
Zusätzl. An- und Abtransport von zusätzlichen Rohrleitungen je Std.		60,00 €
Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle, je Wechsel		67,00 €
Samstagszuschlag pro Einsatz		100,00 €
Keine Auswaschmöglichkeit und Restbetonablage auf der Baustelle		170,00 €
Zuschlag für Faserbeton je cbm		2,80 €
Nachtzuschlag von 20.00 bis 6.00 Uhr		nach Vereinbarung
Sonn- und Feiertagszuschlag		nach Vereinbarung

FÖRDERBAND TELESKOPIERBAR:

Reichweite 10,50 - 16,50 Meter



Einsatzpauschale:

95,00 € pro Einsatz
(max. 6,0 cbm)

EXPOSITIONSKLASSEN

Klasse	Umgebung	Mindestfestigkeit	max w/z	min z (kg/m ³)
XO Kein Korrosions- und Angriffsrisiko				
	Beton ohne Bewehrung	C 8/10		
XC Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung				
XC1	trocken oder ständig nass	C16/20	0,75	240
XC2	nass, selten trocken	C16/20	0,75	240
XC3	mäßige Feuchte	C20/25	0,65	260
XC4	wechselnd nass und trocken	C25/30	0,60	280
XD Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, außer Meerwasser				
XD1	mäßige Feuchte	C30/37*	0,55	300
XD2	nass, selten trocken	C30/37*	0,50	320
XD3	wechselnd nass und trocken	C35/45*	0,45	320
XF Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel				
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	C25/30	0,60	280
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	C25/30	0,55	300
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel ohne LP	C35/45*	0,50	320
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	C25/30	0,55	300
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	C35/45*	0,50	320
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	C30/37	0,50	320
XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff				
XA1	chemisch schwach angreifend	C25/30	0,60	280
XA2	chemisch mäßig angreifend	C35/45*	0,50	320
XA3	chemisch stark angreifend	C35/45*	0,45	320
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung				
XM1	mäßiger Verschleiß	C30/37*	0,55	300
XM2	starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	C30/37*	0,55	300
XM2	starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	C35/45*	0,45	320
XM3	sehr starker Verschleiß	C35/45*	0,45	320

*Bei LP-Beton eine Festigkeitsklasse niedriger

KONSISTENZKLASSEN

Konsistenzklassen	Beschreibung	Verdichtungsmaß	Ausbreitmaß in mm	Klasse
C0	sehr steif	≥ 1,46	-	-
C1	steif	1,45 – 1,26	≤ 340	F1
C2	plastisch	1,25 – 1,11	350 - 410	F2
C3	weich	1,10 – 1,04	420 – 480	F3
	sehr weich		490 – 550	F4
	fließfähig		560 – 620	F5
	sehr fließfähig		630 - 700	F6
	selbstverdichtend		> 700	SV

FEUCHTIGKEITSKLASSEN

Klassen	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.



LIEFERBEDINGUNGEN

- Preisstellung:** Alle Preise sind Nettopreise (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) pro cbm Festbeton und verstehen sich ab Werk bzw. frei Bau bis zu einer Entfernung von 20 km ab Werk Schlupfing.
Der Frachtanteil beträgt **18,00 €/cbm**.
Frachtkosten sind reine Arbeitskosten und netto ohne Skontoabzug zahlbar.
Die Betonpreise basieren auf dem derzeitigen Zementpreis. Evtl. Zementpreisveränderungen werden anteilmäßig weiterverrechnet.
- Konsistenz bzw. W/Z-Faktor:** Bei Veränderung der Konsistenz bzw. des W/Z-Faktors durch Wasserzugabe auf der Baustelle, erlischt unsere Gütegarantie.
- Zementgehalt:** Neben den angegebenen Mischungsverhältnissen kann jeder gewünschte Zementgehalt geliefert werden. Der Preis wird dann entsprechend der Zementmenge abgerechnet.
- Gesetzlicher Mautzuschlag:** **1,85 €/cbm**
- Die Entladezeit:** beträgt 6 Minuten pro cbm, beginnend ab Eintreffen des Fahrzeuges auf der Baustelle. Bei Überschreitung lehnen wir eine Haftung für zwischenzeitlich eingetretenen Erstarungsbeginn des Betons ab und berechnen **18,00 €** je Fahrzeug und für jede weitere angefangene Viertelstunde.
- Mindermengen:** **Beton:** Bei Abnahme unter 3,0 cbm je Lieferung berechnen wir pauschal **50,00 €** Mindermengenfracht.
- Frachtvergütung:** Frachtvergütung bei Selbstabholung **7,50 €/cbm**.
- Rüttler:** Leihgebühr für Rüttler **3,50 €/cbm**
- Winterzuschlag:** 15.11. bis 15.3. **6,00 €/cbm**
- Betonzusatzmittel:** werden nur auf Bestellung nach Herstellervorschrift zugegeben.
- Verzögerer
1,60 € (pro Std. Verzögerungszeit und cbm.)
Bei allen in der Konsistenz C1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.
 - Veränderung der Konsistenz nach den Richtlinien für Betone mit Fließmittel und Fließbetone

um eine Konsistenzstufe	5,00 €/cbm
um zwei Konsistenzstufen	9,00 €/cbm
 - Andere Zusatzmittel **nach Vereinbarung**
- Für das Zumischen von kundeneigenen Zusatzmitteln und Stahlfaser berechnen wir **3,00 €/cbm**. Durch die Zugabe von kundeneigenen Zusatzmitteln oder Fasern erlischt unsere Gewährleistung.
- Restbetonbeseitigung:** nach Aufwand, mindestens jedoch **50,00 €/cbm**
- Betonlieferung:** Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten gelten folgende Zuschläge:
- | | |
|-------------------|--------------------|
| Samstag | 8,00 €/cbm |
| 18.00 - 22.00 Uhr | 6,00 €/cbm |
| 22.00 - 6.00 Uhr | 10,00 €/cbm |
- Abnahmeverweigerung:** Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angebotene Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Können wir den Beton auf eine andere Baustelle umleiten, berechnen wir lediglich die Selbstkosten.
- Laborleistung:** Gemäß Gebührenkatalog vom 01.01.2021
- Güteüberwachung:** Erfolgt durch unsere eigene Prüfstelle E und durch die Fremdüberwachung der MPA Bau TU München



Fremdüberwachung nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 durch das „Materialprüfungsamt für Bauwesen der TU München“. Güteüberwachung für Österreich durch die „O.Ö. Boden- und Baustoffprüfstelle in Linz“.

ALLGEMEINE GESELLSCHAFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von Transportbeton

1. Geltung

- 1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2021 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden "Ware"). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.
- 1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

3. Lieferung und Abnahme

- 3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertehen haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Stromausfall, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
- 3.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abwurf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen*, Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
- 3.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen*. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.
- 3.5. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zu Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfanges bevollmächtigt.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

- 5.1. Wir stellen den Beton unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften her, er wird danach überwacht und geliefert. Für sonstigen Beton müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, im Übrigen gilt die übliche Beschaffenheit als vereinbart. Wird die Ware nicht fachgerecht verarbeitet und/oder nachbehandelt, sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Für die Geltendmachung von Mängel gilt §377 HGB. Mängel sind schriftlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen (Beweislastregel). Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
- 5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 5.3. Hat der Käufer unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton oder in anderer Weise vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lassen, entfällt die Haftung für Mängel, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 5.4. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten

vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

- 5.5. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 5.6. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer diejenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 5.7. Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1-3 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Schadensersatzansprüche geht, dem Umfang nach auf die Deckungssumme von 2.500.000,00 Euro unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
6. Haftung aus sonstigen Gründen
Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwasiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, falls es nicht ausdrücklich vereinbart ist. Unsere gesetzlichen Regressrechte (§§ 478, 479 BGB) innerhalb einer Lieferkette gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an einen Unternehmer geliefert wurde.

7. Sicherungsrechte

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
- 7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.
- 7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbem die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20%.

7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Bei Nichtkauffeuten gilt dies jedoch erst nach Ablauf der Frist aus § 309 Nr. 1 BGB.
- 8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 8.4. Wechsel werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- 8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
- 8.7. Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten und in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 8.8. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf der Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, er eine ideenstattdliche Versicherung abgelegt hat oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- 8.9. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugszinschadens.
- 8.10. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

9. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 10.1. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
- 10.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.
- 10.3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Deutsche Recht.

11. Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so beruht das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

ALLGEMEINE GESSCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 1 Angebot

Ein Angebot ist unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geforderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden.

Die Haftung für durch uns zu vertretende Schäden ist auf einen Betrag von höchstens 2.500.000,00 Euro je Schadensfall begrenzt.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; das setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht

durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnlichem geschädigt werden können.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Dieser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der "Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

§ 5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das Zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart.

Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind unsere Rechnungen grundsätzlich sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen Insolvenzverfahren eröffnet, er eine eidesstattliche Versicherung abgelegt hat oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Der Mieter gerät in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Vermieters, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Ist der Mieter Kaufmann, kommt er unabhängig davon in Verzug, wenn er nicht zu

einem im Vertrag kalendernmäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – bei Unternehmer Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz, für Verbraucher in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09. 06. 1998 sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Wechsel werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, er eine eidesstattliche Versicherung abgelegt hat oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist der vereinbarte Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögens ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Deutsche Recht.

§ 7 Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



BAUEN AUS LEIDENSCHAFT SEIT 1890



Bildnachweise: Meier Bau, Kokliang1981, Privat

BESTELLUNG:

Transportbetonwerk Schlupfing

Tel. +49 8531 / 248 10-12

PREISANFRAGE:

Werkleitung Pocking

Tel.: +49 8531 / 248 10-20

Mobil: +49 151 / 180 53 923

E-Mail: betonverkauf@meier-bau.com

VERWALTUNG:

Josef Meier GmbH & Co. KG

Passauer Str. 24 · 94094 Rotthalmünster

www.meier-bau.com